

Synopsis zum Entwurf der Neufassung der Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungen *von Ladengeschäften und Gastronomie* auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Offenburg

Stand 10/2017

	Neufassung Änderungen sind im Text <i>kursiv / grün</i> dargestellt Wegfallende Regelungen sind durchgestrichen.	Ziel der Regelung / Begründung / Erläuterung
1.	Allgemeine Grundsätze <i>Der öffentliche Raum soll für unterschiedliche Nutzungsinteressen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sind daher auch private Nutzungen als sog. Sondernutzungen im öffentlichen Raum möglich. Diese können ganz erheblich Bild und Gestalt des öffentlichen Raums prägen und auch in Konkurrenz zu anderen Interessen stehen. Sie bedürfen daher der Regelung.</i> Sondernutzungen in öffentlichen Bereichen dürfen sich nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirken und den Verkehr nicht behindern. <i>Insbesondere ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs von mobilitätseingeschränkten Personen zu gewährleisten.</i> Nachbarliche Belange dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Rettungswege der Feuerwehr müssen unabdingbar berücksichtigt werden. <i>Diese Richtlinie enthält Regelungen zur Art, Größe und Ausstattung der von Ladengeschäften und gastronomischen Sondernutzungen in Anspruch genommenen Flächen im öffentlichen Raum.</i>	Ziel der Regelung: Der öffentliche Raum steht allen Bürgern zur Verfügung. Private Sondernutzungen des öffentlichen Raumes sind deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die grundsätzlichen Voraussetzungen sollen hier dargestellt werden. Vorgeschlagen werden die Einfügung einer generellen Aussage zur Nutzung des öffentlichen Raums und die Aufnahme eines Grundsatzes zur Berücksichtigung der Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen.

2.	<p>Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen</p> <p>2.1 Flächen für Sondernutzungen werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, nur <i>unmittelbar vor</i> entlang von Gebäuden in einer max. Tiefe von 1,50 <i>1,00</i> m und bis zu einer max. Breite von $\frac{1}{2}$ <i>der Hälfte</i> der anteilmäßigen Fassadenlänge bzw. Geschäftsbreite genehmigt. <i>Dabei bleiben Abstände zwischen Sondernutzungsflächen eines Betriebes von weniger als 1,0 m unberücksichtigt. Ausnahmsweise kann die Hälfte der anteilmäßigen Fassadenlänge überschritten werden, wenn die Tiefe der Sondernutzungsfläche entsprechend reduziert wird.</i></p>	<p>Ziel der Regelung: Lage und Größe der genutzten Flächen sollen, nach Nutzungsarten differenziert, klar und eindeutig geregelt werden. Insbesondere gastronomische Nutzungen sollen positiv zur Belebung des Stadtraums beitragen können. Dabei sind aber die „Allgemeinen Grundsätze“ zu beachten.</p> <p>Ziff. 2.1 ist zwar als allgemeine Regelung für alle Sondernutzungen vorangestellt. Mit Ziff. 2.2 werden allerdings gastronomische Nutzungen (Straßencafés) hiervon wieder ausgenommen. Damit bezieht sich Ziff. 2.1 de facto nur auf Flächen, die für die Präsentation von Waren im öffentlichen Raum genutzt werden.</p> <p>Vorgeschlagen wird eine Reduktion der Tiefe von Sondernutzungsflächen für Warenpräsentationen auf 1,00 m. Diese Tiefe ist ausreichend für alle gängige Präsentationsmittel, beispielsweise Verkaufstische oder Kleiderständer. Bei dieser Tiefe kann ein Kunde noch alle Waren auf dem Präsentationselement erreichen, da die Tiefe in etwa seiner Armlänge entspricht. Größere Tiefen erfordern entweder ein Querstellen der Präsentationsmittel zur Fassade, oder deren deutliches Abrücken von der Fassade um mindestens 1,0 m, damit die Präsentationsmittel von beiden Seiten begangen werden können. In jedem Falle würde so, zusätzlich zur eigentlich Standfläche der Präsentationsmittel, weitere öffentliche Fläche als „private Verkehrsfläche“ in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei zusätzliche Fläche für die Präsentation entsteht.</p> <p>Die Festlegung auf 1,0 m Tiefe sichert die bestmögliche Nutzbarkeit der in Anspruch genommen öffentlichen Fläche. Bei einer größeren Tiefe würde die Nutzbarkeit der Fläche durch zwangsläufig notwendige Verkehrsflächen eingeschränkt. Auch wäre eine stärkere Hinderniswirkung durch die raumgreifende Stellung der Präsentationsmittel für Fußgänger die Folge.</p> <p>Mit einer Reduktion der zulässigen Tiefe auf 1,0m wird das Schaufenster als wichtigstes Präsentationsmittel gestärkt, da Kundewege dann dichter an den Schaufenstern verlaufen.</p> <p>Eine Reduktion der Tiefe entspricht darüber hinaus dem Ziel, dass die Auf-</p>

2.2 Flächen für ~~Straßencafés~~ *gastronomische Sondernutzungen* sind von den Festsetzungen nach 2.1 ausgenommen. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, können Flächen für *gastronomische Sondernutzungen* ~~Straßencafés~~ bis zu 100 % der anteilmäßigen Gebäudebreite zugelassen werden. ~~Flächen für gastronomische Sondernutzungen~~ *Straßencafés* dürfen in der Tiefe in der Regel 2 Tischreihen nicht überschreiten. Die Anzahl der max. zulässigen Tische und Stühle wird jeweils im Rahmen der Antragstellung festgesetzt. Bei entsprechenden Platzverhältnissen können mehr Tischreihen zugelassen werden.

2.3 Sofern Sondernutzungen an der Gebäudefront zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs führen, können im Einzelfall Ausnahmen von Ziff. 2.1 und 2.2 zugelassen werden.

~~In Fußgängerzonen muss eine durchgängig gerade Gehflächenbreite von mind. 2,25 m gewährleistet werden.~~

stellung von Warenauslagen im öffentlichen Raum nicht als Erweiterung der Geschäftsfläche verstanden werden, bzw. in Erscheinung treten sollten (siehe dazu auch Nr.3).

Eine Warenauslage soll für den Kunden in erster Linie einen Anreiz bieten, das Geschäft zu betreten. Mit der vorgeschlagenen Reduktion wird eine Erreichung dieses Ziels wirksam unterstützt.

Die bestehende Ausnahmeregelung zur Überschreitung der anteiligen Fassadenlänge ist sehr unpräzise. Mit einer generellen Reduktion der Tiefe auf 1,0 m erscheint sie zudem nicht mehr sinnvoll anwendbar, vorgeschlagen wird deshalb der Entfall.

Die Einführung einer Mindestbreite der zulässigen Sondernutzungsfläche wurde geprüft und verworfen. Sie wäre nur begründbar für extrem schmale Geschäfts- bzw. Gebäudebreiten (z.B. weniger als 4,0 - 5,0 m), die jedoch in der Offenburger Altstadt nicht vorkommen.

Nicht praxisgerecht erscheint die Festlegung der gastronomischen Nutzung auf „Straßencafés“. Hier soll nun eine allgemeinere Formulierung verwendet werden, um andere gewünschte (oder seit Jahren tolerierte) Gastronomieangebote nicht auszuschließen.

Die Ausnahmeregelung ermöglicht beispielsweise die Anordnung gastronomischer Sondernutzungen auch nicht unmittelbar vor dem Gebäude.

Vorgeschlagen wird die Streichung des zweiten Satzes, da die geforderte Breite ohne rechtliche Grundlage und in der Praxis häufig nicht sinnvoll anwendbar ist.

3.	<p>Art und Präsentationsform von im Freien zum Verkauf angebotenen Waren</p> <p><i>Die Aufstellung von Warenauslagen im öffentlichen Raum soll in erster Linie Anreiz bieten, das Geschäft zu betreten und weniger als Erweiterung der Geschäftsfläche verstanden werden bzw. in Erscheinung treten.</i></p> <p>3.1 — Auf den für Sondernutzungen genehmigten Flächen dürfen mit Ausnahme von Obst-, Gemüse- und Backwaren keine sonstigen Lebensmittel, Waschmittel, Hygieneartikel (z.B. Windeln, Binden, Papierhandtücher etc.) und andere großformatige Güter und Verpackungen angeboten werden.</p> <p>3.2-1 Nicht zulässig ist das Aufstellen und Betreiben von Backöfen, Grills etc. sowie die Zubereitung oder Herstellung von Speisen und Lebensmittel mit Ausnahme von Speiseeis (s.a. Ziff. 9).</p> <p>3.3-2 Für die Präsentation von Waren sind innerhalb einer Geschäftseinheit einheitliche, ansehnliche Präsentationsmittel zu verwenden. <i>Die Präsentation soll bestimmte angebotene Produkte herausstellen und nicht deren „massenhafte Verfügbarkeit“.</i> Nicht zulässig ist die Präsentation von Waren und Behältern, die sich verunstaltend oder beeinträchtigend auf das Stadtbild auswirken. Hierzu zählen insbesondere Transportbehälter, Container und Transportpaletten.</p> <p><i>Im Betrieb darf die projizierte Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer sollte 1,20 0,6 qm, die Höhe von Behältern und Tischen 1,00 m, von Kleiderständern 1,60 1,40 m nicht überschreiten. Ständer, wie z.B. Karten- und Brillenständer, sind bis zu einer projizierten Grundfläche von 0,4 qm und einer Höhe von 2,00 m zulässig.</i></p>	<p>Ziel der Regelung: Die Aufstellung von Warenauslagen im öffentlichen Raum soll in erster Linie Anreiz bieten, das Geschäft zu betreten und weniger als Erweiterung der Geschäftsfläche verstanden werden bzw. in Erscheinung treten.</p> <p>Die Intention der bestehenden Regelung, „Klasse statt Masse“, soll mit dieser Ergänzung bzw. Anpassung deutlicher herausgestellt werden.</p> <p>Die Regelung 3.1 ist relativ unbestimmt. Art der Ware und Gebinde- bzw. Verpackungsgröße werden hier in einen nicht sinnvollen Zusammenhang gebracht. Vorgeschlagen wird der Entfall dieser Regelung, die sich auch in der Praxis nicht bewährt hat. Damit wären grundsätzlich alle Warenarten zulässig. Die Größe der präsentierten Ware wird in 3.3 ausreichend geregelt.</p> <p>Die Regelungen zur Grundfläche von Behältern oder Ständern wird entsprechend der reduzierten Tiefe der Sondernutzungsflächen (von 1,5 m auf 1,0 m) vor der Gebäudefront angepasst. Damit wird vermieden, dass besonders ausladende Präsentationsmittel eingesetzt werden.</p> <p>Der Begriff Grundfläche wird präzisiert. Eine bildhafte Erläuterung dazu erfolgt im Gestaltungshandbuch</p> <p>Die Einsatzmöglichkeit von Präsentationsständern mit einer größeren Höhe als</p>

<p><i>Die Anzahl von Ständern über 1,00 m Höhe ist pro Geschäft auf max. 2 Stück begrenzt. Bei Geschäften mit überdurchschnittlicher Fassadenlänge können weitere Ständer mit mehr als 1,00 m Höhe zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild der Warenauslage ansonsten den unter 3. genannten Anforderungen entspricht.</i></p> <p><i>3.3. Präsentationsmittel müssen gestalterisch zurückhaltend ausgebildet werden und dürfen nicht gleichzeitig für eine Plakatwerbung oder als Fremdwerbeträger genutzt werden. Eigenwerbung des Geschäftes ist nur in dezenter Form zulässig.</i></p> <p><i>3.4 Schirme, Pavillons oder ähnliche Bedachungen von Warenauslagen sind nicht zulässig.</i></p>	<p>1,00 m wird deutlich erweitert. Das genannte Produktsortiment (Bekleidung, Schuhe und Taschen) entspricht nun der derzeit üblichen Verwendung. Die Höhe von Ständern für Kleidung, Schuhe und Taschen soll zukünftig 1,40 m nicht überschreiten. Durch die Höhenbeschränkung wird gewährleistet, dass Passanten in der Regel über Ständer hinwegsehen können.</p> <p>Um ein zu voluminöses bzw. massives Erscheinungsbild der Warenpräsentation zu vermeiden, wird die Anzahl von Ständern mit mehr als 1,00 m Höhe pro Geschäft begrenzt.</p> <p>Die angefügten Ausnahmen zu Karten- und Brillenständern und Verkaufstischen von Obst- und Gemüse beachten deren spezielle Anforderungen.</p> <p>Als Ergänzung für die Ziff. Nr. 3.3 werden mit der Ziff. Nr. 3.4 die Gestaltungsanforderungen für Präsentationmittel weitergehend beschrieben, ohne den Spielraum für qualitativvolle Präsentationmittel einzuschränken.</p> <p>Für die Überdachung von Warenauslagen können Markisen und Vordächer eingesetzt werden (siehe 6.3). Die Aufstellung Schirmen, Pavillons unmittelbar vor Gebäuden stört die Wahrnehmbarkeit der Fassadengliederung. Der Einsatz von Schirmen oder Pavillons soll deshalb mit der Ziff. Nr. 3.5 auf gastronomische Sondernutzungen begrenzt sein.</p>
<p>4. Werbeanlagen</p> <p>4.1 Die Anbringung von Werbeanlagen an Gebäuden ist in der „Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen“ geregelt.</p> <p>Darüber hinaus wird auf öffentlichen Flächen die Aufstellung von Werbeanlagen (z.B. Plakatafeln, Geschäftshinweisen, <i>Werbefahnen, Werbefiguren, pneumatischen Objekten oder Lichtprojektionen</i> etc.) aus stadtgestalterischen Gründen nicht zugelassen. Dies gilt z.B. auch für Werbeanlagen in Verbindung mit Präsentationsmitteln für Waren (z.B. auf Kleiderstän-</p>	<p>Ziel der Regelung: Beibehaltung der Werbemöglichkeit mit Angebotstafeln unmittelbar an der Fassade.</p> <p>Die bisherige Regelung unterscheidet zwischen „Plakatafeln“, welche grundsätzlich ausgeschlossen sind, und „Angebotstafeln für wechselnde Angebotsbekanntmachungen“, die unter bestimmten Voraussetzungen an der Fassade aufgestellt werden dürfen. Diese Unterscheidung wird aufgegeben, da sie sich als nicht praxisgerecht erwiesen hat. Zum einen ist der Wechsel des Werbeinhalts mit vertretbarem Aufwand nicht kontrollierbar, zum anderen ist er in seiner stadtgestalterischen Auswirkung nicht von wesentlicher Bedeutung. Stattdessen soll der Aufstellort, die Größe, die Anzahl pro Geschäft</p>

	<p>dern). <i>Ebenso unzulässig ist der Einsatz von Teppichen auf öffentlichen Flächen.</i></p> <p>4.2 <i>Innerhalb einer Sondernutzungsfläche</i> zugelassen wird je <i>gewerblicher Einheit im Erdgeschoss</i> eine Angebotstafel, für wechselnde Angebotsbekanntmachungen in einer max. Größe von DIN A 1 (0,65 x 0,90 m / <i>Gesamthöhe max. 1,15 m</i>) an das Gebäude angelehnt oder direkt vor die Fassade gestellt. (Ausnahmen s. Ziff. 2.3). Wenn keine weiteren Sondernutzungen beantragt werden, kann bei Geschäften mit einer anteiligen Länge von mehr als 10 m ein zweiter Angebotsständer genehmigt werden.</p>	<p>klarer geregelt werden.</p> <p>Insbesondere Werbefahnen und Außenteppiche haben sich in den letzten Jahren erheblich ausgebreitet. Sie sind stadtgestalterisch sehr problematisch. Mit einer Aufnahme in die Regelung wird Klarheit über deren Unzulässigkeit hergestellt.</p> <p>Die bisher angegebenen maximalen Ausmaße der Angebotstafel selbst sind nicht ausreichend zur Beschreibung des Objektes. Deshalb wird die max. Gesamthöhe der Angebotstafeln begrenzt. Damit ist der Einsatz von DIN A1 Plakaten ohne zusätzliche Aufbauten (z.B. Firmenschild) sowie von DIN A2 Plakaten mit Aufbauten möglich.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung wird die Einsatzmöglichkeit von Angebotstafeln deutlich erweitert. Um die Gesamtzahl von Angebotstafeln im Straßenraum nicht weiter ansteigen zu lassen, wird die bisherige Ausnahmeregelung aufgegeben. Für Geschäfte in den Obergeschossen besteht grundsätzlich die Möglichkeit bei Nicht-Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Aufstellung eines Kundenstoppers durch Geschäfte im Erdgeschoss, dies durch privatrechtliche Vereinbarung zu regeln. Ziel der Regelung ist, die Anzahl der Kundenstopper zu beschränken im Verhältnis zur Anzahl der Ladengeschäfte in der Erdgeschosszone.</p> <p>Mit der Forderung, die Angebotstafel innerhalb der Sondernutzungsfläche (und nicht an der Fassade) aufzustellen, werden die Möglichkeiten für die Gastronomie erweitert. Mit der beabsichtigten Regelung von max. 1,0 m tiefen Sondernutzungsflächen vor Geschäften ist eine Aufstellung der Kundenstoppern an der Fassade sowieso gegeben.</p>
<p>5.</p>	<p>Fahrradständer <i>Die Aufstellung von privaten Fahrradständern im öffentlichen Raum ist nicht zulässig.</i> Aus stadtgestalterischen Gründen werden sollen <i>im öffentlichen Raum</i> einheitliche, <i>festmontierte</i> Fahrradständer z.B. Typ Beta der Fa. ORION o. ähnliches Fabrikat, Farbe grau Aluminium RAL 9007 / DB701 empfohlen. <i>verwendet werden.</i> <i>Die Aufstellung von Fahrradständern erfolgt deshalb durch die Stadt Offenburg auf Grundlage eines Fahrradabstellkonzepts.</i></p>	<p>Ziel der Regelung: Das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen in der Innenstadt soll zukünftig durch die Stadt Offenburg auf der Grundlage eines entsprechenden Konzeptes erfolgen, welches künftig auch deutlich mehr sichere Abstellmöglichkeiten bieten soll.</p> <p>In der Regel werden private Fahrradständer im öffentlichen Raum als weiterer Werbeträger eingesetzt. Der Gebrauchswert privater Fahrradständer für den Rad fahrenden Kunden ist in der Regel gering, da es sich fast aus-</p>

	<p><i>Vorschläge für Aufstellorte können bei der Verwaltung eingebracht werden.</i></p> <p>Auf dem Fahrradständer wird ein Geschäftshinweis in einer Größe von max. 0,60 x 0,20 m zugelassen.</p>	<p>schließlich um Modelle mit Vorderradfelgenhalterungen handelt. Diese werden auf Grund funktionaler Mängel kaum noch öffentlich eingesetzt.</p>
<p>6.</p>	<p>Sonstige Möblierung</p> <p>6.1 Papierkörbe <i>Abfallbehälter</i></p> <p>Es wird der in öffentlichen Bereichen verwendete Papierkorb der Fa. Erlau, Farbe grau (RAL 9007/DB 701) empfohlen. Im öffentlichen Raum eingesetzte, private Abfallbehälter sollen gestalterisch zurückhaltend ausgebildet sein. Grelle Farben oder Werbeaufdrucke sind nicht zulässig. Die Ausführung ist <i>Andere Typen sind mit der Abteilung 5.4 Stadtplanung abzustimmen.</i></p> <p>Papierkörbe <i>Abfallbehälter</i> sind täglich, bei Bedarf mehrmals täglich zu leeren. Großvolumige Papierkörbe <i>Abfallbehälter</i> (über 50 l) oder Abfalltonnen sind sowohl aus hygienischen als auch stadtgesterischen Gründen nicht zulässig.</p> <p>6.2 Möbel für Straßencafés u.a. Straßenmöbel <i>für gastronomische Sondernutzungen</i></p> <p><i>Möblierungen für gastronomische Sondernutzungen sollen sich in den öffentlichen Raum einfügen und diesen nicht dominieren. Aufstellung, Ausführungsart und Farbgebung der Möblierung für gastronomische Sondernutzungen sind mit der Abteilung Stadtplanung abzustimmen.</i></p> <p><i>Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Möbel zu achten. Möbel sollen leicht und transparent erscheinen. Bei Stühlen dürfen nur Sitzfläche und Rückenlehne als geschlossene Elemente ausgebildet werden. In der Regel soll bei einer Son-</i></p>	<p>Ziel der Regelung: Eine dem Stadtraum angepasste Möblierung mit einem wertigen Erscheinungsbild. Vermeidung der Nutzung von Möblierungselementen als Werbeanlage.</p> <p>Abfallbehälter sind für gastronomische Sondernutzungen sinnvoll, die mit Einwegverpackungen bzw. Wegwerfgeschirr arbeiten. Es erscheint sinnvoll, dass der Anbieter hier eigene Entsorgungsmöglichkeiten vorhält. Der Begriff Papierkorb wird durch den heute umfassenderen Begriff Abfallbehälter ersetzt.</p> <p>Ein bestimmtes Modell für private Nutzungen kann wettbewerbsrechtlich nicht bindend vorgeschrieben werden. Deswegen werden grundlegende Aussagen zur Gestaltung gemacht und eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Verwaltung gefordert.</p> <p>Mit den Ergänzungen von Ziff. Nr. 6.2 wird ein grober Rahmen für die Gestaltung der Möblierung formuliert. Dabei werden weder bestimmte Materialien noch Farben grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Eine Abstimmung des Möblierungskonzeptes mit der Stadtplanung sichert die gestalterische Qualität ohne individuelle Lösungen auszuschließen. Grundla-</p>

der Nutzungsfläche nur ein Stuhl- oder Tisch-Typ bzw. Fabrikat zum Einsatz kommen.

Nicht zulässig ist die Aufstellung von Polstermöbeln, oder Möblierungen, die der privaten Camping-, Terrassen- oder Garten-nutzung zugeordnet werden können.

Nicht zulässig ist darüber hinaus die Aufstellung von Zäunen, Gittern, Pergolen oder sonstigen Abriegelungen jeder Art. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können Absperrungen gefordert werden. Diese sind in der Gestaltung möglichst zurückhaltend auszubilden.

Der Stadtboden darf nicht durch Terrassenaufbauten oder sonstige Bodenbeläge bedeckt werden.

~~Farben für die Möblierung von Straßencafés sind mit der Abteilung 5.1 Stadtplanung abzustimmen.~~

~~Außerhalb der Saison sind die Möbel zu entfernen.~~ *Eine Lagerung von Möblierungselementen im öffentlichen Raum ist nicht zulässig, insbesondere während längerer Schließzeiten.*

6.3 Sonnenschirme und Markisen

Die Ausladung von Markisen darf 2,60 m nicht überschreiten. Am Boden abgestützte Markisenverlängerungen sind nicht zulässig. Die zulässige Durchgangshöhe von mind. 2,25 m ist einzuhalten.

Sonnenschirme bzw. Markisen sollen i.d.R. je Sondernutzungsfläche einheitlich gestaltet sein. Diese sollen einfarbig sein und dürfen keine grelle Farbgebung aufweisen.

Sonnenschirme sind nur ohne ~~Reklameaufdruck~~ Volants bis zu einer Größe von max. 3,5 x 3,5 m zulässig.. ~~Ausgenommen ist~~ *Dezente Firmenwerbung am Volant. ist zulässig.*

ge hierfür bildet das Gestaltungshandbuch, das positive Beispiele bildlich und textlich anschaulich erläutert.

Mit der Formulierung sind auch Stehtische möglich.

Für die ggf. erforderliche Neuanschaffung von Möbeln gelten ebenso wie für Schirme (s.u.) ausreichende Übergangsfristen. Die Richtlinie soll insbesondere bei Neuanschaffungen von privaten Außenmöbeln Anwendung finden.

Die Nennung bestimmter, nicht zulässiger Möblierungsarten konkretisiert die Regelung und schafft damit Klarheit im Abstimmungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Der öffentliche Raum dient der Nutzung aller Bürger. Die private Sondernutzung des öffentlichen Raums ist deshalb grundsätzlich von temporärem Charakter. Die Aufstellung von „Sperrern oder Abriegelungen“ widerspricht diesem Grundsatz. Im öffentlichen Raum sollen gerade in der Innenstadt durch private Sondernutzungen keine „Vorgartenzonen“ abgeriegelt werden. In bestimmten verkehrlichen Situationen können Absperrungen erforderlich werden.

Die Pflicht zur Abstimmung der Möblierung wird nun im ersten Absatz vorangestellt.

Als Saison galt üblicherweise die Zeit vom 1.März bis zum 31.Oktober. Mittlerweile hat sich die Praxis so weit verändert, dass ein fest definierter Zeitraum nicht mehr sinnvoll erscheint. Vorgeschlagen wird deshalb die Änderung der Regelung dahin gehend, dass eine Lagerung von Möbeln im öffentlichen Raum unterbunden wird. Vermieden werden sollen beispielsweise Stuhlstapel vor der Fassade. Das nächtliche Belassen von Möbeln innerhalb

Die ~~Farben~~ *Farbgebung von Markisen und Sonnenschirmen* sind *mit der* Abt. 5.1 Stadtplanung abzustimmen.

Freistehende Markisen *und Pavillons* ~~mit Mittelstützen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung~~ *sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.*

Der Einsatz von Schirmen ist auf gastronomische Sondernutzungen beschränkt.

6.4 Pflanzkübel

Zur Begrünung von Sondernutzungsflächen sind einheitliche Pflanzkübel zu verwenden. Zulässige Materialien für Pflanzkübel sind Sandstein, Holz und Terrakotta, sowie Betonkübel in Sandstein- oder Terrakottafarbe. Nicht zulässig sind Waschbeton oder Kunststoffkübel. Pflanzkübel dürfen max. 80 cm hoch sein. Der Durchmesser, bzw. die Breite soll 50 cm nicht überschreiten. Pflanzkästen mit bis zu 1 m Länge können im Einzelfall zugelassen werden, soweit deren Einsatz stadtgestalterisch vorteilhaft ist.

Die Bepflanzung mit Nadelhölzern und der Einsatz künstlicher Pflanzen sind nicht zulässig.

Pflanzkübel dürfen mit ihrer Bepflanzung nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche auskragen. Um das Entstehen barriereartiger Situationen zu vermeiden, ist ein lichter Mindestabstand von 2,0 m untereinander nicht zu unterschreiten.

der Sondernutzungsfläche zwischen den täglichen Betriebszeiten ist dagegen unproblematisch und keine „Lagerung“ im Sinne dieser Richtlinie.

Die Gestaltung durch einen Verzicht auf Volants nimmt die räumliche Präsenz von Schirmen erheblich ab. Die Funktion von Volants liegt in erster Linie in der Möglichkeit zusätzliche Werbeflächen zu generieren, in der Regel für Fremd-, bzw. Getränkefirmen. Eine relevante Beschattungsfunktion geht von Volants nicht aus. Gerade bei der Häufung von Schirmen erscheinen Werbungen an den Volants sehr dominant. Werbung auf der Schirmfläche selbst ist dagegen zulässig.

Für die ggf. erforderliche Neuanschaffung von Schirmen gelten ebenso wie für Möbel ausreichende Übergangsfristen. Die Richtlinie soll insbesondere bei Neuanschaffungen von privaten Außenmöbeln Anwendung finden.

Der öffentliche Raum dient der Nutzung aller Bürger. Die private Sondernutzung des öffentlichen Raums ist deshalb grundsätzlich von temporärem Charakter. Da die Aufstellung freistehender Markisen zwingend fester baulicher Anlagen bedarf, sind diese nicht zulässig. Im Gegensatz zu Sonnenschirmen erscheinen Pavillons weniger als leichtes und transparentes Objekt, sondern eher als raumgreifendes Volumen. Sie werden deshalb ausgeschlossen. Schirme sollen nicht für Warenauslagen eingesetzt werden. Sie würden die Wahrnehmbarkeit der Fassaden beeinträchtigen und die maximale Tiefe dieser Sondernutzungsflächen regelmäßig deutlich überschreiten.

		<p>Material und Erscheinungsbild von Pflanzgefäßen hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Hochwertige Kunststoffkübel sollen nicht ausgeschlossen werden, Waschbetonkübel werden ohnehin nicht mehr eingesetzt. Damit macht eine Einschränkung auf bestimmte Materialien wenig Sinn. Deshalb wird der Entfall dieser Regelung vorgeschlagen und stattdessen zumindest einheitliche Kübel pro Gewerbeeinheit gefordert. Um ein ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollen pro Gewerbeeinheit gleichartige Pflanzkübel verwendet werden.</p> <p>Ein Ausschluss bestimmter Materialien zur Sicherung einer qualitativollen Gestaltung erscheint heutzutage nicht mehr sinnvoll. Beispielsweise gibt es mittlerweile hochwertige Kunststoffkübel in Betonoptik usw.</p> <p>Die Größe privater Kübel wird beschränkt, um eine zu dominante Wirkung privater Ausstattung im öffentlichen Raum auszuschließen. Größere Pflanzkübel sollen zukünftig nur noch seitens der Stadt aufgestellt werden. Grundlage hierfür soll ein Gesamtkonzept sein, in dem Standorte, Material, Ausformung, Bepflanzung usw. enthalten sind. Ein gestalterisch koordiniertes Aufstellen von öffentlichen Pflanzkübeln ist erforderlich.</p> <p>Nadelhölzer erscheinen im städtischen Umfeld unpassend, künstliche Pflanzen wirken wenig qualitativoll.</p> <p>Insbesondere bei Gastronomieflächen besteht häufig die Tendenz die Sondernutzungsfläche stark abzugrenzen und damit in eine Art „privaten Vorgarten“ zu verwandeln (siehe 6.2). Häufig werden hierzu auch Pflanzkübel sehr eng aufgestellt. Mit der Einführung eines Mindestabstandes soll dem entgegen gewirkt werden.</p>
7.	<p>Verkaufswagen, Stände fliegender Händler Außerhalb der Märkte ist die Aufstellung von Verkaufswagen im Bereich der Fußgängerzone aus städtebaulichen Gründen</p>	<p>Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlage und tatsächliche Handhabung in der Praxis.</p>

	<p>nicht zulässig. Stände von fliegenden Händlern und Obst- und Gemüsestände werden an den bezeichneten Standorten nur in offener Konstruktion ggfls. mit Stoffbedachung zugelassen. Daneben wird im Innenstadtbereich max. 1 Imbisswagen zugelassen. <i>Stände von fliegenden Händlern werden regelmäßig nur im Rahmen von Veranstaltungen zugelassen.</i></p>	
<p>8.</p>	<p>Antragstellung Vom Antragsteller ist ein maßstäblicher Plan (M 1:100/1:50) mit Eintragung und Vermaßung der Gebäude- bzw. Geschäftsbreite, der beantragten Sondernutzungsflächen bei Straßencafés mit Darstellung der Tische und Stühle einzuzeichnen. Die zur Aufstellung bestimmten Präsentationsmittel sind zu beschreiben oder anhand von Fotos, Skizzen o.ä. darzustellen. <i>und aller darauf befindlichen Objekte vorzulegen. Dazu gehören, neben den mit der Sondernutzung selbst vorgesehenen Objekten (z.B. Tische, Stühle, Schirme, Angebotstafeln, Pflanzkübel, Kleiderständer usw.) auch öffentliche Objekte z. B. Laternenmasten oder Fahrradständer, soweit diese auf der Sondernutzungsfläche oder im näheren Umfeld vorhanden sind.</i></p> <p><i>Alle zur Aufstellung vorgesehenen Objekte, bzw. Objekttypen sind anhand von aussagekräftigen, bildhaften Unterlagen z.B. Fotos oder Zeichnungen ergänzt durch technische Angaben zu Höhe, Länge, Breite, Material, Farbe usw. eindeutig zu beschreiben.</i></p>	<p>Mit der Forderung nach einer umfassenden Darstellung aller Objekte im Genehmigungsantrag sollen eine gute Gesamtgestaltung und eine Verbindlichkeit in der Nutzung der Sondernutzungsfläche erreicht werden. Im Gestaltungshandbuch werden ein Musterantrag und maßstäbliche Kopiervorlagen für Möblierungsvarianten enthalten sein, so dass ein Antrag einfach und schnell auch von Laien gestellt werden kann. Als Grundlage stellt die Verwaltung kostenlos einen entsprechenden maßstäblichen Lageplanauszug zur Verfügung.</p>
<p>9.</p>	<p>Märkte u. Veranstaltungen Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten nicht während Märkten (im Bereich der Marktstände), Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen.</p>	

<p>10.</p>	<p>Ausnahmen <i>Im Einzelfall können Ausnahmen zu den einzelnen Richtlinien zugelassen werden, wenn deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dies gilt insbesondere bei temporären, außergewöhnlichen räumlichen oder verkehrlichen Situationen, oder bei Warenauslagen oder Möblierungen, die eine besondere, z.B. künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen. Die allgemeinen Grundsätze nach Ziff. Nr. 1 müssen gewährt bleiben.</i></p>	<p>Mit der Aufnahme dieser Regelung werden die Voraussetzungen für mögliche Ausnahmen dargestellt.</p>
<p>11.</p>	<p>Ahndung von Zuwiderhandlungen <i>Das Nichtbeachten der Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis hat den Widerruf der Erlaubnis zur Folge. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt. Bei wiederholtem Verstoß ist die Sondernutzungserlaubnis für die laufende Saison zu widerrufen. In gravierenden Fällen, sowie bei weiteren wiederholten Beanstandungen ist keine neue Sondernutzungserlaubnis mehr zu erteilen.</i></p>	<p>Es sollen klare Regelungen für Sanktionen vorhanden sein, da ansonsten die Richtlinien nicht effektiv durchgesetzt werden können.</p>
<p>12.</p>	<p>Übergangsfristen <i>Für den Bereich der Altstadt und nördlichen Innenstadt sollen die Sondernutzungserlaubnisse innerhalb eines Jahres an die geänderten Regelungen angepasst werden. Für den weiteren Stadtbereich sollen sie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt sein. Im Umbaubereich der Östlichen Innenstadt soll die Umsetzung erfolgen, sobald der jeweilige Bauabschnitt fertig gestellt ist.</i></p>	<p>Mit der Einführung einer Übergangsfrist soll zeitlich gestaffelt zwischen Altstadt mit nördlicher Innenstadt und dem restlichen Stadtgebiet den betroffenen Händlern und Gastronomen ausreichend Zeit eingeräumt werden, für die Beantragung neuer Erlaubnisse auf Grundlage der dann gültigen Richtlinie.</p>